

## Stadtverwaltung Weimar

<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>2019/428/F</b>
<b>Einreicher:</b>	<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>
<b>Datum der Sitzung:</b>	<b>04.03.2020</b>
<b>Status der Sitzung:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>beantwortet durch:</b>	<b>Bürgermeister</b>

- Es gilt das gesprochene Wort -



**Frage 1:** Wie verfolgt die Stadtverwaltung ordnungswidrige Plakatierungen für kommerzielle Veranstaltungen im Stadtgebiet?

Antwort:

Die Plakatierung im Stadtgebiet wird regelmäßig im Rahmen der turnusmäßigen Kontrollen durch das Sachgebiet Allgemeine Ordnungs- und Aufsichtsangelegenheiten kontrolliert. Festgestellte Verstöße gegen § 15 (Wildes Plakatieren) der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Weimar (ObVO) werden unmittelbar dokumentiert und – sofern der Verursacher festgestellt werden kann – geahndet. Darüber hinaus erlangt das zuständige Sachgebiet durch die Zuarbeit des Städtischen Ordnungsdienstes und durch Bürgerbeschwerden Kenntnis von ordnungswidriger Plakatierung.

**Frage 2:** Wie viele Fälle von ordnungswidriger Plakatierung für kommerzielle Veranstaltungen sind der Stadt Weimar im Zeitraum von 2016 bis 2019 bekannt und welche Bußgelder wurden dafür verhängt?

Antwort:

Im Zeitraum von 2016 bis 2019 wurden 14 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen § 15 ObVO eingeleitet. Je nach Umfang und Tatumständen wurden Verwarn- und Bußgelder zwischen 15,00 Euro und 250,00 Euro verhängt (insgesamt 1.440 Euro).

**Frage 3:** Wer sorgt ggf. für die Entfernung der Werbung und trägt die Kosten, falls der Veranstalter dies nicht tut (im konkreten Fall wie allgemein).

Antwort:

Ordnungswidrig angebrachte Plakate an öffentlichen/städtischen Anschlagstellen (Lichtmasten, Einfriedungen etc.) werden durch die Mitarbeiter des zuständigen Sachgebiets Allgemeine Ordnungs- und Aufsichtsangelegenheiten im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenwahrnehmung abgenommen und sichergestellt. Im Rahmen einer Ersatzvornahme können dem Verursacher die Kosten per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt werden.

Für die Entfernung an privaten Grundstücken (Fassaden, Zäune) sowie an Einrichtungen privater Unternehmen (Verteilerkästen für Strom/Telekommunikation, Telefonzellen, Kleidercontainer) sind die Eigentümer zuständig, auch haben sie gegebenenfalls die Kosten zu tragen.

Frage 4: Wie steht die Stadtverwaltung zu einer Überarbeitung der Werbesatzung aus 2005, um die Satzung an die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und ggf. auch bewegliche Werbemittel in die Satzung aufzunehmen?

Antwort:

Die rechtliche Grundlage der Werbesatzung ist der § 88 der Thüringer Bauordnung. Im § 10 ThürBO heißt es: Anlagen der Außenwerbung sind alle **ortsfesten** Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierbei kommt es auf die Definition **ortsfest** an.

Die Zulässigkeit von beweglichen Werbemitteln (in der Regel **nicht ortsfeste** Anlagen) wurde in der Leitlinie zur Sondernutzung geregelt. Diese Leitlinie wurde 2008 als verwaltungsinterner Leitfaden für Teile der Altstadt durch den Stadtrat beschlossen. Eine Überarbeitung der Werbesatzung wird nicht für erforderlich gehalten.

Beim Beschluss von Satzungen und weiteren Vorschriften muss abgewogen werden, ob hierfür eine Umsetzbarkeit gegeben ist. Dies bedeutet Akzeptanz und Kontrolle bis hin zu Verfahren bei Nichteinhaltung der Vorschriften.